



Allgemeine Ausschreibung für Wettbewerbe im jagdlichen Schießen in der Landesjägerschaft Niedersachsen

**gültig ab 1. 1. 1989 bis auf Widerruf
ungültig: Fassung vom 1. 1. 1986 (NJ 4/86, Seite 201 = LJN-Handakte Jagd unter 16: Das Schießwesen)**

Die Schiessen werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen DJV-Schießvorschrift durchgeführt. Veranstalter ist die Landesjägerschaft Niedersachsen bzw. ihre jeweilige Untergliederung.

Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied der Landesjägerschaft Niedersachsen, das seinen Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat und seinen Mitgliedsverpflichtungen (Beitragszahlungen) nachgekommen ist. Der ständige private Lebensmittelpunkt des Mitglieds gilt als Hauptwohnsitz. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium der Landesjägerschaft Niedersachsen nach Anhörung der Beteiligten auf Antrag eine anderweitige Regelung treffen.

1. Startberechtigung

Jeder Teilnehmer am Jagdlichen Schießen kann nur für die Jägerschaft starten, in der er seinen Hauptwohnsitz hat.

2. Klasseneinteilung

Klasse S: Inhaber der DJV-Schießleistungsnadel „Sonderstufe Gold“;

A-Klasse: Inhaber der DJV-Schießleistungsnadel in Gold;
B-Klasse: Inhaber der DJV-Schießleistungsnadel in Silber;

Junioren-Klasse: Jagdschützen, die im Jahr des Wettbewerbs das 25. Lebensjahr vollenden oder jünger sind;
Senioren-Klasse: Jagdschützen, die im Jahr des Wettbewerbs das 55. Lebensjahr vollenden oder älter sind.

Bis zu Bezirksschießen einschließlich können andere Klassen ausgeschrieben werden.

3. Kurzwaffenschießen

Kurzwaffenschützen müssen sich am kombinierten Büchsen- und Flintenschießen beteiligen und diese Disziplinen voll absolvieren.

Pistolen mit innenliegendem Hahn ohne Sicherung sind nicht zugelassen.

4. Zielfernrohre

Eine 12fache Vergrößerung wird als höchstzulässige Vergrößerung für Zielfernrohre festgeschrieben.

5. Training

Ein Trainingsschießen ist während der Wettbewerbe nicht zulässig.

6. Teilnahmegebühren

Startgeld ist Reugeld.

7. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird aus teilnehmenden Jagdschützen gebildet.

Die Protestgebühr beträgt 50 DM.

8. Sonstiges

Änderungen im Wettbewerbsablauf bleiben der Schießleitung vorbehalten.

Jagdschützen, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, verzichten auf Ehrenpreise und gegebenenfalls Medaillen.

Wer nicht in jagdlicher Kleidung gem. Abschnitt II/11 der DJV-Schießvorschrift antritt, wird vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung muß bei der Waffenkontrolle erbracht werden.

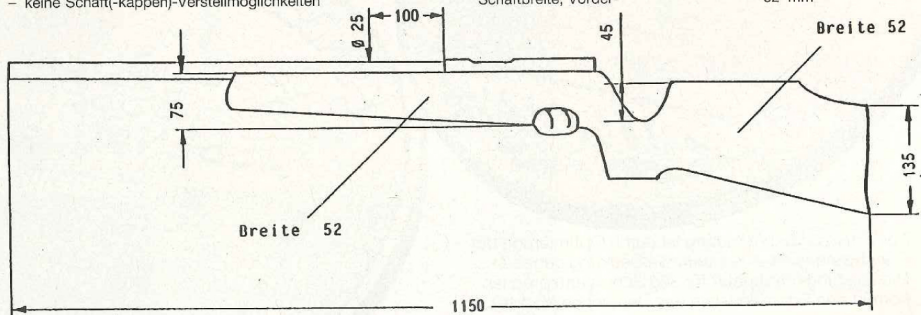
Hannover, 1. 8. 1989

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
Koehler
Präsident

Büchse für das jagdliche Schießen

- handelsüblich jagdlichen Charakters
- Zielfernrohr nicht mehr als 12x-Vergrößerung
- Mehrlader muß als Einzellader verwendbar sein
- mit Sicherung
- Abzugseinrichtung beliebig
- Kal. .22 Hornet ab bzw. mind. 35 mm Hülsenlänge
- keine Schaft(-kappen)-Verstellmöglichkeiten

- Maximalmaße in mm:
- Gesamtlänge 115 mm
- Gesamtgewicht mit Zielloptik 5 000 g
- Laufdurchmesser 100 mm v. d. Hülse 25 mm
- Schafthöhe a. d. Kappe 135 mm
- Vorderschaft 75 mm
- Pistolengriff-Einschnittiefe 45 mm
- Schaftbreite, Hinter-Schaftbreite, Vorder-Schaftbreite, Vorder- 52 mm



Zulassungsdefinitionen von Büchsen für das jagdliche Schießen (Maximalmaße in mm)